

# ■ Nordmazedonien

Von Dr. Dr. h.c. *Christa Jessel-Holst*, Hamburg

Stand: 1.1.2022

**Abkürzungen\***

DV	Däržaven Vestnik (bulgarisches Gesetzblatt)	Sl V NRM	Služben Vesnik na Narodna Republika Makedonija (Gesetzblatt der ehemaligen Volksrepublik Mazedonien)
EigentumsG	Gesetz über das Eigentum und andere dingliche Rechte	Sl V RM	Služben Vesnik na Republika Makedonija (Gesetzblatt der Republik Mazedonien)
FamG	Familiengesetz		
GerG	Gesetz über die Gerichte		
IPRG	Gesetz über internationales Privatrecht	Sl V RSM	Služben Vesnik na Republika Severna Makedonija (Gesetzblatt der Republik Nordmazedonien)
MatrG	Gesetz über die Matrikelevidenz		
PersNamG	Gesetz über den Personennamen		
Sl I FNRJ	Službeni list Federativne Narodne Republike Jugoslavije (Gesetzblatt der ehemaligen Volksrepublik Jugoslawien)	Sl V SRM	Služben Vesnik na Socijalistička Republika Makedonija (Gesetzblatt der ehemaligen Sozialistischen Republik Mazedonien)
Sl I SFRJ	Službeni list Socijalističke Federative Republike Jugoslavije (Gesetzblatt der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien)		

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
  - A. Einführung 6
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
    - 1. Verfassung v 17.11.1991 8
    - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Nordmazedonien v 27.10.1992 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 19
  - A. Einführung 19
    - 1. Rechtsquellen 19
    - 2. Internationale Abkommen 21
    - 3. Internationales Privatrecht 22
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 24
    - 5. Personenrecht 24
    - 6. Eherecht 25
    - 7. Kindschaftsrecht 28
    - 8. Namensrecht 32
    - 9. Personenstandsrecht 32
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 33
    - 1. Gesetz über internationales Privatrecht v 10.2.2020 33
    - 2. Familiengesetz v 20.10.2014 (bereinigte Fassung) 42
    - 3. Gesetz über das Eigentum und andere dingliche Rechte v 20.2.2001 66
    - 4. Gesetz über Schuldverhältnisse v 20.2.2001 69
    - 5. Gesetz über den Personennamen v 9.2.1995 71
    - 6. Gesetz über die Matrikelevidenz v 9.2.1995 72
    - 7. Gesetz über die nicht im Geburtenmatrikelbuch erfassten Personen v 16.2.2020 77

## I. Vorbemerkungen

**Geschichte** Vom heutigen Staat Nordmazedonien wurde in der Antike die Gegend um Skopje als Paionien bezeichnet und gehörte nur der südliche Teil zum damaligen Makedonien. Die slawische Besiedelung der Region Mazedonien fand im 6. und 7. Jahrhundert statt; ab dem 7. Jahrhundert gehörte sie zunächst längere Zeit zu Bulgarien, dann vorübergehend zu Serbien und wieder zu Bulgarien. Vom 15. bis ins frühe 19. Jahrhundert stand Mazedonien unter osmanischer Herrschaft, die mit den Balkankriegen von 1912/13 zu Ende ging. Damals teilten die Siegermächte Griechenland, Serbien und Bulgarien die Region untereinander auf. An Serbien fiel dabei das sogenannte Vardar-Mazedonien (benannt nach dem Fluss Vardar). 1918 wurde Vardar-Mazedonien Teil des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (ab 1929 Königreich Jugoslawien). 1941 wurde Mazedonien von Bulgarien annektiert und erhielten die mazedonischen Bürger die bulgarische Staatsangehörigkeit<sup>1</sup>; dieser Zustand währte bis 1944. Im Jahre 1945 wurde der Erwerb der bulgarischen Staatsangehörigkeit von Bulgarien mit Rückwirkung für nichtig erklärt<sup>2</sup>. Als Folge des Zweiten Weltkrieges wurde Jugoslawien zu einem sozialistischen Staat, und 1944 erhielt Vardar-Mazedonien den Status einer jugoslawischen Teilrepublik. Nach dem Tod Titos 1980 brach Jugoslawien nach und nach auseinander; Mazedonien erlangte die Unabhängigkeit am 8.9.1991. Seit Dezember 2005 hat Mazedonien den offiziellen Status eines Kandidatenlandes für den angestrebten EU-Beitritt.

**Namensänderung** Nach der Unabhängigkeit hat sich das Land anfangs als »Republik Mazedonien« (Republika Makedonija) bezeichnet, es wurde aber wegen Unstimmigkeiten mit dem benachbarten Griechenland bei den Vereinten Nationen zunächst offiziell als »ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien« geführt. Am 17.6.2018 kam es zum Abschluss des sog Prespa-Abkommens<sup>3</sup> mit Griechenland zur Klärung der Namensfrage. Die Verfassungsänderung XXXIII, verkündet am 11.1.2019, hatte daraufhin eine Umbenennung in »Republik Nordmazedonien« zur Folge.

Die nach dem Stichtag verabschiedeten Gesetze werden als solche der Republik Nordmazedonien bezeichnet, wogegen es für die frühere Gesetzgebung bei der Bezeichnung als Gesetz der Republik Mazedonien geblieben ist, sofern kein Änderungsgesetz etwas anderes bestimmt.

Das Prespa-Abkommen definiert in seinem Art 7 für eine jede Vertragspartei deren Verständnis von den Begriffen »Mazedonien« und »mazedonisch« gesondert. Deren Verwendung erstreckt sich namentlich auf das Territorium, die Sprache, das Volk und dessen Eigenschaften. Laut Art 1 Abs 3 »b« und »c« besitzen die Staatsangehörigen von Nordmazedonien die »mazedonische« Staatsangehörigkeit und heißt die Amtssprache »Mazedonisch«. Im Folgenden wird deshalb weiterhin das Adjektiv »mazedonisch« verwendet.

**Land und Bevölkerung** Nordmazedonien umfasst rund 25 000 km<sup>2</sup>, hat keinen

1 Anordnung über die Staatsang in den im Jahre 1941 befreiten Gebietsteilen, DV 1942 Nr 124, 1943 Nr 59.

2 Erlass Nr 27 über die GesetzesVO Nr 8207 über

die Aufhebung der Vorschriften für die 1941 eingegliederten Gebiete, DV 1945 Nr 35.

3 Ratifikation s Sl V RM 2019 Nr 7.

eigenen Zugang zum Meer und wird umschlossen von Serbien, Kosovo, Bulgarien, Griechenland und Albanien.

Hauptstadt ist Skopje mit knapp 600 000 Einwohnern. Von den gut 2 Millionen Einwohnern Nordmazedoniens sind etwa 64% ethnische Mazedonier und 25% Albaner, außerdem gibt es insbesondere Türken, Roma, Serben, Bosniaken und Walachen. Ähnlich differenziert fällt auch die religiöse Zugehörigkeit der Bevölkerung aus, die in der Hauptsache (ca 70%) der mazedonisch-orthodoxen Kirche angehört. Ein weiteres Viertel gehört dem Islam an. Die am meisten verbreitete Sprache ist die mazedonische Sprache, die in kyrillischer Schrift geschrieben wird, an zweiter Stelle steht die albanische Sprache, für die das lateinische Alphabet gilt.

**Staatsverfassung** Nordmazedonien ist eine demokratische Republik. Das Parlament, die »Versammlung der Republik Nordmazedonien«, besteht aus nur einer Kammer. Staatsoberhaupt ist der Präsident. Nordmazedonien ist ein Einheitsstaat, untergliedert in Gemeinden. Die Minderheiten genießen umfassenden Schutz und sind in den staatlichen Institutionen qua Gesetz repräsentiert. Die Währung von Nordmazedonien ist der Denar; 1 Euro entspricht ungefähr 60 MKD. Das Bruttoinlandsprodukt beträgt pro Kopf 5900 US-Dollar jährlich (2020).

Die **Gerichtsverfassung** beruht auf dem Gesetz über die Gerichte von 2006<sup>4</sup>. Das Gerichtssystem besteht aus den 27 Amtsgerichten, 4 Appellationsgerichten, dem Verwaltungsgericht, dem Obersten Verwaltungsgericht und dem Obersten Gericht der Republik Nordmazedonien. Hinzu kommt noch das Verfassungsgericht. In die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen ua vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu umgerechnet 50 000 Euro, Streitigkeiten über die Feststellung bzw Anfechtung der Vaterschaft oder der Mutterschaft, Feststellung des Bestehens einer Ehe, Nichtigerklärung bzw Scheidung der Ehe, Unterhaltssachen, Sorgerechtsfälle und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (näher Art 30 GerG). Einige Amtsgerichte haben eine erweiterte Zuständigkeit (näher Art 31 GerG). Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte ist der Rechtsweg zu den Appellationsgerichten gegeben (Art 33 GerG). Das Oberste Gericht fungiert ua als dritte und letzte Instanz gegen Berufungsentscheidungen der Appellationsgerichte (näher Art 35 GerG). Die Richter werden gewählt, ihr Mandat unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung (Art 99 Verf).

In ganz Nordmazedonien sind Mazedonisch und Albanisch **Amtssprachen**<sup>5</sup>.

**Entwicklung des Rechts** In den 1970er Jahren erhielten die sechs Teilrepubliken sowie die beiden Autonomen Gebiete der damaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eigene Gesetzgebungskompetenzen, zB im Familien- und Erbrecht. Andere Bereiche blieben in der Regelungskompetenz des Bundes. Nach der Erlangung der Unabhängigkeit 1991 galten die Vorschriften der ehemaligen Teilrepublik Mazedonien in der Republik Mazedonien unmittelbar fort. Das ehemalige Bundesrecht – soweit mit den neuen Verhältnissen kompatibel – wurde in Mazedonien ausdrücklich übernommen und gilt damit bis zur Schaffung neuen Rechts auch in der Republik

4 Sl V RM 2006 Nr 58 idF Sl V RSM 2019 Nr 96.

5 Unten II B 1. Das G über den Gebrauch einer Sprache, die mindestens 20% der Bürger in der Republik Mazedonien u in den Einheiten der örtlichen Selbstverwal-

tung sprechen (Sl V RM 2008 Nr 101), wurde abgelöst durch das geltende G über den Sprachengebrauch (Sl V RM 2019 Nr 7).

Nordmazedonien fort<sup>6</sup>. Mittlerweile hat jedoch eine umfassende Rechtserneuerung stattgefunden, beginnend mit der Verfassung von 1991. Ein Zivilgesetzbuch gab es in Jugoslawien nicht und ist auch jetzt nicht vorhanden, so dass es nur Vorschriften für Teilbereiche des Zivilrechts gibt, die nach und nach reformiert wurden. Zu nennen sind insbesondere das Gesetz über die Beerbung von 1996<sup>7</sup>, die Gesetze über Schuldverhältnisse<sup>8</sup> sowie über Eigentum und andere dingliche Rechte<sup>9</sup>, beide von 2001, und das geltende Familiengesetz von 1992, das zuletzt 2014 eine Bereinigung erfahren hat, idF von 2021<sup>10</sup>. Bei seiner Reformgesetzgebung berücksichtigt Nordmazedonien besonders die Vorgaben aus dem europäischen Recht (Integration des gemeinsamen Besitzstands).

Das mazedonische Gesetzblatt »Služben Vesnik na Republika Severna Makedonija« (Gesetzblatt der Republik Nordmazedonien) erscheint zweisprachig (mazedonisch und albanisch)<sup>11</sup>.

In Deutschland lebten zum 31.12.2020 insgesamt 121 115 mazedonische Staatsangehörige.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

**Entwicklung bis 2004** Von einer mazedonischen Staatlichkeit kann man – von der Antike abgesehen – erst seit 1945 sprechen<sup>1</sup>. Innerhalb der jugoslawischen Föderation hatten die Teilrepubliken eine eigene gesetzlich geregelte Republik-Zugehörigkeit, in der Teilrepublik Mazedonien zuletzt geregelt im Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Sozialistischen Republik Mazedonien von 1977<sup>2</sup>. Zuvor galt das gleichnamige Gesetz von 1965<sup>3</sup> und davor dasjenige von 1950<sup>4</sup>.

Nach Erlangung der Unabhängigkeit erging das Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Mazedonien von 1992<sup>5</sup>, zugleich wurde die Geltung des jugoslawischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1976 in Mazedonien mWz 3.11.1992 als dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes beendet (Art 33 StAG). In der Interimszeit zwischen der Unabhängigkeitserklärung und dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1992 galt das jugoslawische Staatsangehörigkeitsgesetz als mazedonisches Recht fort.

<sup>6</sup> Vgl das Verfassungsg v 17.11.1991 zur Durchführung der Verf der Republik Mazedonien (Sl V RM 1991 Nr 52), insbes **Art 5 Abs 1**: Die vorhandenen Bundesvorschriften werden als Republikvorschriften übernommen, mit den in der Verfassung der Republik Mazedonien festgelegten behördlichen Zuständigkeiten.

<sup>7</sup> Sl V RM 1996 Nr 47.

<sup>8</sup> Siehe unten III B 4.

<sup>9</sup> Siehe unten III B 3.

<sup>10</sup> Unten III B 2.

<sup>11</sup> Vgl das G über die Bek der Gesetze ua Vorschriften u Akte, Sl V RM 1999 Nr 56, 2002 Nr 43. Die Gesetzgebung ab dem Jahr 1992 in der mazedonisch-sprachigen

Fassung kann nach – kostenloser – Registrierung im Internet eingesehen werden unter: [www.pravo.org.mk](http://www.pravo.org.mk). Information auf dem aktuellen Stand ermöglicht die elektronische Datenbank »LDBIS« unter: <https://ldbis.pravda.gov.mk/Default.aspx>. Schließlich ist noch die Datenbank Pravidko zu nennen, abrufbar unter: <https://www.pravidko.mk/category/zakoni>.

<sup>1</sup> Zur Entwicklung im 19. Jahrhundert siehe *Hecker*, Jugoslawien und Nachfolgestaaten, StAZ 1994, 90 (96).

<sup>2</sup> Sl V SRM 1977 Nr 19.

<sup>3</sup> Sl V SRM 1965 Nr 9.

<sup>4</sup> Sl V NRM 1950 Nr 16.

<sup>5</sup> Sl V RM 1992 Nr 67.